

488/A(E) XXI.GP
Eingelangt am:05.07.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Mag. Maria Kubitschek
und GenossInnen
betreffend Änderung des Maß - und Eichgesetzes (MEG) etc.

Aus wettbewerbs - aber auch aus konsumentenpolitischer Sicht ist eine verstärkte - jedoch vereinfachte - Kontrolle (Marktbeobachtung) und eine generelle Verbesserung der derzeitigen - europäischen wie nationalen - Gesetzeslage zum Maß - und Eichwesen notwendig. Besonders notwendig ist für Österreich eine koordinierte flächendeckende Marktbeobachtung.

Große Probleme ergeben sich aus konsumentenpolitischer Sicht z.B. seit Jahren bei der Vollziehung der Fertigpackungsverordnung (FPVO 1993), weitere Probleme werden auch in der Vollziehung der Schankgefäßverordnung gesehen. Darüber hinaus wäre endlich eine Mogelpackungsverordnung nach dem MEG (Befüllungsgrad von Fertigpackungen) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen.

In Österreich sind die Kontrollen zu selten und die Sanktionen bei Verstoß zu gering, um eine Einhaltung der „Schankgefäßverordnung“ (BGBL 1991/572) in den Betrieben zu gewährleisten. Probleme für KonsumentInnen ergeben sich vor allem dann, wenn Füllstriche, Mengenangaben und Herstellerzeichen bei den Gefäßen nicht vorhanden sind. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein gemäß der Schankgefäßverordnung richtig ausgeführtes Schankgefäß unzureichend, d.h. nicht bis zum Füllstrich befüllt wird. Fehlende Kontrollen, gerade bei in der Abendgastronomie unterstützen diese Rechtswidrigkeiten.

Die Bestimmungen des MEG zielen darauf ab, dass sich nur Schankgefäße, die gemäß der Schankgefäßverordnung richtig ausgeführt sind, in Verkehr befinden, sodass jeder Gastronomiebetrieb beim Einkauf darauf Vertrauen kann, richtig ausgeführte Schankgefäße zu erwerben.

Mit „Fertigpackungen“ kauft der/die KonsumentIn häufig „die Katze im Sack“, da der Packungsinhalt zunächst verborgen bleibt und vor dem Kauf in der Regel nicht festgestellt werden kann, ob die gekaufte Füllmenge tatsächlich vorhanden ist. Die Fertigpackungsverordnung 1993 gilt (mit Übergangsfristen bis Ende 1994 - für Flaschen bis Ende 1999) als Rechtsgrundlage für Produkte in Flaschen und für alle anderen Fertigpackungen, wobei diese Regelungen nur gegenüber VerbraucherInnen gelten. Damit wurde der Europäische Rechtsbestand für Österreich übernommen. Die Fertigpackungsverordnung (FPVO 1993) wurde aufgrund §§ 27 und 28 des Maß - und Eichgesetzes (MEG) erlassen. Mit der FPVO ist nunmehr geregelt, dass Fertigpackungen im Durchschnitt (Mittelwert) die angegebene Einfüllmenge einzuhalten haben, dass aber für einzelne Verpackungen Minusabweichungen des Füllinhalts möglich sind. Zulässige Minusabweichungen des Füllinhaltes sind möglich (§ 27 MEG).

Diese Fertigpackungen sind häufig an - aus heutiger Sicht antiquierten - Packmaschinenstandards orientiert. Problematisch ist, dass von der Eichbehörde nur aufgrund eines relativ komplizierten Messverfahrens von Stichproben, die Füllmenge und die Entsprechung der Produkte zur FPVO geprüft werden kann. Diese komplexe Überprüfung wurde von österreichischen Konsumentenschützern immer wieder kritisiert und damit befürchtet, dass sich dadurch der Allgemeinbefüllungszustand nicht wesentlich verbessert. Die Zustände waren nie befriedigend, eine saubere Abfülldisziplin hat es auch in Österreich noch nie gegeben (gilt auch für andere EU - Mitgliedsländern).

Nach Testberichten nationaler und internationaler anerkannter Verbraucherorganisationen zufolge wurden Eichbestimmungen europaweit auch vor Jahren schon nicht eingehalten. Dies ist absolut unverstänlich da die europäischen gesetzlichen Regelungen den Abfüllbetrieben weit entgegenkommen, und lediglich „im Mittel“ die genannte Füllmenge eingehalten werden muss und dann auch noch Minusabweichungen möglich sind. Es fehlt europaweit ein gegenseitiges Informationssystem, um systematische Unterbefüllung entsprechend zu bekämpfen.

Sollte sich bei der amtlichen Kontrolle der Anfangsverdacht einer unzulässigen Unterfüllung der Fertigpackung ergeben, wäre behördlicherseits durch das Maß- und Eichamt eine Nachprüfung des österreichischen Abfüllbetriebes einzuleiten bzw. bei Produkten aus anderen EU - Mitgliedsstaaten die jeweils zuständigen Behörden und die Kommission zu informieren. Derzeit gibt es keine internationale Zusammenarbeit (gegenseitiges Informationssystem) und Bekämpfung der systematischen Unterbefüllung von Fertigpackungen.

Die Eichbehörden haben 1997 in der Bundesrepublik insgesamt 39.992, 1998 36.476 und 1999 34.927 Kontrollen von Fertigpackungen mit gleicher Füllmenge durchgeführt. Die deutschen Eichbehörden decken damit regelmäßig bundesweit Verstöße gegen die einzuhaltenden Mittelwerte die bei Kontrollen von Fertigpackungen so 1999 bei durchschnittlich 6,2 % (1997 7,6 % und 1998 7,2%), lagen auf.

- So stellte die Bundesarbeitskammer (BAK) bereits 1995 in Österreich fest, dass bei Gebrauchskosmetika bei 72 % der geprüften Produkte das auf der Packung angegebene Gewicht nicht mit dem tatsächlichen Füllinhalt übereinstimmte. Milchprodukte und Fette waren zu 62 % unterfüllt. Bei Wurst - und Fleischwaren hatten 61 % der untersuchten Proben weniger drinnen als auf der Verpackung angegeben.
- Diese österreichischen Ergebnisse decken sich auch mit den vorliegenden Informationen aus der BRD. So zeigte bereits die bundesweite Statistik für Deutschland über die Ergebnisse der Füllmengenkontrollen bei Fertigpackungen für das Jahr 1995, die im März 1997 vorgelegt wurde, dass Fertigpackungen oft nicht die Menge enthalten, die auf der Packung angegeben wurde.

Dieses Ergebnis wurde danach durch die folgende Statistiken der BRD über die Ergebnisse der Füllmengenkontrollen bei Fertigpackungen für das Jahr 1997, 1998 und 1999 bestätigt. In Österreich fehlt eine derartige Statistik, sie wird vom zuständigen Bundesministerium auch nicht als notwendig erachtet (AB 1218/XXI GP).

- Erheblich über den Durchschnitt lagen 1998 in der BRD beispielsweise die Verstöße gegen die Mittelwertanforderung bei Speiseöl (17,6 %) Schaumwein (12,9 %), Spirituosen (11,2%), abgepackten (kalibriertem) Geflügel (12,7 %) bei Torf und Blumenerde (20 %) und bei Importgarnen (37,5 %).
- 1999 lagen die von den Eichbehörden entdeckten Verstöße gegen die Mittelwertregelung bei bundesweit durchschnittlich 6,2 % (1998: 7,2 %). Bei den folgenden Produkten wurde 1999 besonders häufig gegen die Mittelwertanforderung verstoßen: Speiseöl 11,5%, Spirituosen 8,6%, Schaumwein 6,8%, Wild 20%, kalibriertes Geflügel 19,2%, Obstdauerwaren 15,8%, Tabak 6,9%, Futtermittel 7,2%.
- Neben der Mittelwertregelung müssen die Abfüller Untergrenzen einhalten. Danach darf beispielweise eine mit 100 g gekennzeichnete Packung nicht unter 91 g Inhalt haben, eine mit 1000 g gekennzeichnete Packung darf nicht weniger als 970 g wiegen. Auch diese Untergrenzen wurden in der BRD noch unterschritten - und zwar bei 4,8 % der Stichproben (1998: 5,1%).
- Die deutschen Eichbehörden haben 1999 außerdem 9.498 Kontrollen von fertig abgepackten Produkten mit unterschiedlichen Inhaltsmengen durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um verschieden große Käse -, Wurst - oder Fleischstücke, die fertig verpackt in der Kühltheke liegen. 1999 betrug hier der Anteil der beanstandeten Packungen 14,8 %. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein klarer Anstieg. 1998 wurden in diesem Sektor 12,3 % der Packungen moniert.
- Auf deutlich weniger Inhalt als im Vorjahr stießen die Prüfer auch bei offenen Packungen, wie sie beispielsweise bei Beerenobst üblich sind. Hier beschränkten sich die Kontrollen auf eine unterste Toleranzgrenze. Dabei wurden 1999 bei 14,5 % (1998:10,8 %) der Kontrollen eine zu geringe Füllmenge festgestellt.

Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge

	1997		1998		1999	
	Kontrollen	%	Kontrollen	%	Kontrollen	%
BRD	39.992	7,6	36.476	7,2	34.927	6,2
Österreich	1.509	15	1.467	10	1.708	8
Salzburg	226	18	223	14	168	14

Offenbar sind gerade in Österreich und in der BRD (sowie in anderen EU Mitgliedsländern und Drittländern) die Kontrollen zu selten und die Sanktionen bei Verstoß zu gering, um eine saubere Abfüllpraxis in den Betrieben zu gewährleisten. Ob nun Absicht dahintersteckt, oder ob es sich einfach um Schlamperei handelt, ist für die Verbraucherinnen unerheblich. **Die systematische Unterfüllung von Fertigpackungen kommt einer „verdeckten Preiserhöhung“ gleich!**

Aus der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage (1227/J; XXI.GP) ergibt sich auch, dass die Marktbeobachtung in Österreich - gerade in Anbetracht der zunehmenden Fertigverpackungen am Markt - personalmäßig nicht entsprechend ausgestattet ist. Überdies ist die Anzahl der geprüften Betriebe und der Produktprüfungen im Bundesländervergleich ist absolut unterschiedlich. Dies lässt jedoch den klaren Schluss zu: **Dort wo mehr kontrolliert wird, gibt es eine höhere Beanstandungsquote, mehr Anzeigen und eine höhere Anzahl von Verwendungssperren als unmittelbar eichpolizeiliche Maßnahme, die von den Eichämtern jeweils verhängt wurden.** Die Strafen sind im Vergleich zu dem wettbewerbswidrig erwirtschafteten Gewinn zu niedrig, so dass sie keinen Anreiz für eine saubere Füllpraxis darstellen.

Diese Zahlen zeigen deutlich den Reformbedarf bei der Marktbeobachtung bzw. bei Maß - und Eichpolizeilichen Kontrollen in Österreich auf.

Daher sind aus unserer Sicht zusätzliche Maßnahmen auf europäischer wie nationaler Ebene notwendig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert,

1. dem Nationalrat eine Novelle des Maß - und Eichgesetzes (MEG) u.a mit folgenden Grundsätzen vorzulegen:

1.1 eine flächendeckende österreichweite Marktbeobachtung einzuführen und damit die Kontrolldichte zu erhöhen,

- 1.2 die Strafsanktionen bei Gesetzesverstößen wie beispielsweise für „schlampige Abfüllungen“ drastisch zu erhöhen, da nur so gewährleistet werden kann, dass sich die Abfüller aus eigenen wirtschaftlichen - Interessen um eine saubere Abfüllpraxis bemühen,
- 1.3 eine Regelung zu entwickeln, dass diese unlauter erzielten Gewinne der Hersteller künftig abgeschöpft und zur Finanzierung der "Füllmengenkontrollen" bzw. der Kontrollen nach dem MEG eingesetzt werden;
2. eine Änderung der Fertigpackungsverordnung (FPVO) vorzunehmen,
 - 2.1 dass die Füllmenge nicht mehr vom Zeitpunkt der Abfüllung bzw. Fertigstellung, sondern vom Zeitpunkt des Verkaufs herangezogen wird, womit auch die Kontrollmöglichkeiten erleichtert werden,
 - 2.2 die Bewertung von Verstößen zu vereinfachen, da bei dem zur Zeit geltenden Mittel - Wertprinzip bei jeder Stichprobe eine große Menge von einzelnen Fertigpackungen überprüft (Referenzverfahren) werden muss um mögliche Verstöße festzustellen,
 - 2.3 eine „Mindestmengerregelung“ vorzusehen, welche den messtechnischen Aufwand reduzieren und garantieren würde, dass Fertigpackungen mindestens die aufgedruckte Füll - bzw. Warenmenge enthalten müssen.
 - 2.4 österreichischen VerbraucherInnen anzubieten, dass sie ab sofort vermeintlich nicht ausreichend gefüllte Fertigpackungen bei ihrem zuständigen Eichamt oder einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung kostenlos überprüfen lassen können (seit 1996 wird diese Vorgangsweise in der BRD mit Erfolg angeboten.);
3. die Kontrollergebnisse (Statistik über Füllmengenkontrollen bei Fertigpackungen etc.) jährlich - wie in Deutschland - in einem Bericht zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen.
4. für den Aufbau eines europaweiten gegenseitigen Informationssystems - ähnlich wie RAPEX - wenn Unterfüllung von Fertigpackungen - sowohl bei gleicher wie auch unterschiedlicher Füllmenge - nachgewiesen wird, einzutreten.
5. eine „Mogelverpackungsverordnung“ zu erlassen, um Verstöße nach dem MEG effektiv bekämpfen zu können.“

Zuweisunsvorschlag: Wirtschaftsausschuss